

Schutzkonzept  
des  
Hortes im Bildungswerk der  
Rudolf-Steiner Schule  
Hamburg Bergstedt

Stand: 2024

## Inhalt

Vorwort.....	3
1. Kinderschutz – präventiv und handlungsleitend .....	4
1.1 Bausteine im Schutzkonzept des Bundes der Freien Waldorfschulen.....	4
2. Grundlagen des Kinderschutzes.....	6
2.1 Rechtliche Grundlagen nach SGB VIII.....	6
2.2 UN-Kinderrechtsverordnung .....	7
2.3 Anthroposophisches Menschenbild .....	8
2.4 Grundbedürfnisse von Kindern .....	8
2.5 Bedürfnispyramide nach Maslow .....	9
3. Kindeswohl versus Kindeswohlgefährdung .....	10
3.1 Definition Kindeswohlgefährdung.....	10
3.2 Erscheinungsformen und Indikatoren.....	12
3.3 Macht und Machtmissbrauch.....	14
3.4 Gewalt von Kindern untereinander .....	14
3.5 Grenzüberschreitungen .....	16
4. Verhaltenskodex .....	17
4.1 Verhaltenskodex .....	17
5. Kinderschutzbeauftragte:r .....	19
5.1 Definition und Qualitäten .....	19
5.2 Struktur und Aufgaben im Hort.....	19
6. Partizipation und Beschwerdemanagement .....	20
6.1 Partizipation .....	20
6.2 Beschwerdemanagement im Hort .....	21
6.3 Beteiligung und Umgang mit Beschwerden / Verfahren der Beteiligung in Ihrer Einrichtung .....	22
7. Präventionsarbeit .....	22
8. Interventionsarbeit .....	23
9. Orientierung bei Nichtabholung des Kindes .....	25
10. Weiterführende Literatur, Links und Beratungsstellen.....	26

10.1 Kinderschutz/sex. Gewalt.....	26
10.2 sexuelle Bildung .....	26
10.3 Beratungsstellen.....	27
11. Anlagenverzeichnis .....	30
11.1 Risikoanalysen .....	30
11.2 Fallbeispiele... ..	35
11.3 Vorwort zu den Interventionsplänen.....	38
11.4 Anlage 1 und 2 zu den Interventionsplänen .....	43

## Vorwort

Dieses Schutzkonzept beruht auf der Anerkennung, der Verantwortung und der Sorge für das Wohl, dem Schutz und der Integrität des Wohles unserer Kinder. **Wer in einem sicheren Rahmen handelt, kann effektiver schützen.** Eine Auseinandersetzung mit dem Thema „Kinderrechte und Kinderschutz“ ist Ausdruck einer Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung. Wir wollen jedoch nicht nur die Integrität der Kinder schützen, sondern zugleich die Fürsorgepflicht allen Mitarbeitenden gegenüber wahrnehmen.

Unser Hort soll ein sicherer Ort für Kinder sein; zum Spielen, Entwickeln und Lernen. Es sollen sich bei uns alle Kinder gut aufgehoben fühlen, denn das ist der Grundpfeiler für ein vertrauensvolles Verhältnis unter den Kindern und zwischen den Kindern und Betreuer\*innen. Uns ist es wichtig, dass die Rechte der Kinder geachtet werden. Mit dem Schutzkonzept und dessen Umsetzung wollen wir, die von uns betreuten Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten schützen und verhindern, dass sie gegebenenfalls einer Willkür durch Erwachsene oder anderer Kinder ausgesetzt sind.

Wir wollen den Kindern die Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten geben. Wir wollen allen Beteiligten mit diesem Schutzkonzept mehr Handlungssicherheit geben und eine Risikominimierung von Nähe- und Distanzproblemen schaffen. Wir definieren mit dem Schutzkonzept Vorgehensweisen, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und zeigen Handlungsschemata auf.

Das Schutzkonzept muss stets fortgeschrieben werden und einige Abschnitte bedürfen einer weiteren, intensiven Arbeit unter Beteiligung des gesamten Kollegiums. Die Arbeit mit dem Schutzkonzept ist als ein fortwährender Prozess zu betrachten und beinhaltet ein immer wiederkehrendes Überprüfen der Qualitätsstandards.

Die Wirksamkeit eines Schutzkonzeptes ist aber vor allem davon abhängig, mit welcher inneren Haltung zum Menschen und Menschsein das Konzept erarbeitet und bei allen Beteiligten verankert ist. Um den daraus erwachsenden Schutz lebendig und wirksam zu halten, ist ein fortwährender Prozess notwendig.

## 1. Kinderschutz – präventiv und handlungsleitend

Wir verpflichten uns, auf der Grundlage des anthroposophischen Menschenbildes, des Bundeskinderschutzgesetzes und der UN-Kinderrechtskonvention, den Schutzauftrag für die uns anvertrauten Kinder umzusetzen.

Das Wohl der Kinder wird in unseren Einrichtungen durch ein respektvolles, achtsames und angemessenes Miteinander im Umgang miteinander aktiv gewährleistet. Dabei bekennen sich unsere Mitarbeitenden zu den waldorfpädagogischen Prinzipien der Gewaltfreiheit und der Achtung der individuellen Persönlichkeit, um einen von schädlichen Einflüssen geschützten Entwicklungsrahmen zu gestalten, der sich an den kindlichen Bedürfnissen orientiert.

Mit unserem Kinderschutzkonzept legen wir ein geordnetes und transparentes Verfahren für alle Mitarbeitenden unseres Trägers fest, welches einerseits präventiv für dieses weitreichende Thema sensibilisiert und gleichzeitig bei möglichen Gefährdungen handlungsleitend die Beteiligten begleitet.

*Quelle: Schutzkonzept Hort Rostock*

### 1.1 Bausteine im Schutzkonzept des Bundes der Freien Waldorfschulen

#### **Intervention**

Intervention geschieht durch direkten Eingriff in ein Geschehen, das Kinder, Jugendlichen oder anderen Personen schaden könnte, mit dem Ziel der Vermeidung/Beendigung eines/dieses unerwünschten Zustandes. Zur Sicherstellung eines sach- und fachgerechten Umgangs mit hochemotionalen Situationen, ist es sinnvoll, bereits im Vorfeld verbindliche Abläufe zu entwickeln und zu verabreden, anhand deren Vorgaben, tatsächlich auftretende Krisen bearbeitet werden. Für diesen Fall hat unsere Einrichtung Interventionspläne in Form von Entscheidungsbäumen erstellt, deren Verfahrenshalterin der\*die Kinderschutzbeauftragte:r ist.

#### **Kooperation**

Sowohl für Präventionsarbeit als auch für die Intervention sind Kooperationspartner und spezialisierte

Beratungsstellen notwendig. Sie werden regelmäßig für Fortbildungen, Beratungen, Workshops und Prozessbegleitungen hinzugezogen. Beratungsangebote für Schüler\*innen werden an der Pinnwand im Foyer der Schule ausgehängt. Eine Liste unserer Kooperationspartner befindet sich im Anhang des Schutzkonzeptes.

### **Mitarbeiter\*innen-Verantwortung**

Alle Mitarbeiter\*innen unserer Einrichtung bemühen sich um die Einhaltung der vereinbarten Richtlinien. Sie geben sich gegenseitig Feedback bei pädagogisch grenzwertigem Verhalten, nutzen die Kompetenz der Kinderschutzbeauftragten und unterstützen sie in ihrer Arbeit. Sie zeigen ihre Bereitschaft und Offenheit für das Thema Kinderschutz und akzeptieren die rechtlichen Auflagen der Einrichtung.

### **Fortbildungen**

Zur Sensibilisierung für das Thema Kinderschutz sind regelmäßige Fortbildungen für die Mitarbeiter\*innen unserer Einrichtung unabdingbar. Wir bemühen uns, mindestens einmal pro Schuljahr eine Fortbildung anzubieten. Zusätzlich gibt es Fortbildungen zu Gewaltprävention, Mediennutzung und Sexueller Bildung.

### **Partizipation**

Mitarbeit und Mitgestaltung sind Voraussetzungen für die Identifikation am Schutzkonzept. Unserer Einrichtung war es wichtig, die Gremien unserem Hort von Beginn an miteinzubeziehen:

- Der Arbeitskreis zur Erstellung des Schutzkonzeptes bestand aus drei Erzieher\*innen und drei Elternteilen.
- Die Mitarbeiter\*innen unserer Einrichtung haben Inhalte zum Verhaltenskodex beigetragen, die Abläufe der Interventionspläne überprüft, fertige Texte begutachtet und Feedback gegeben.

*Wir überprüfen und aktualisieren regelmäßig unser Schutzkonzept und sorgen dafür, dass alle Beteiligten und Betroffenen gehört werden.*

### **Verhaltenskodex/Code of Conduct**

Der Verhaltenskodex ist ein Dokument, welches die individuellen Werte und Haltungen der Mitarbeiter\*innen einer Einrichtung, in allgemein verbindliche Handlungsweisen und Verhaltensnormen übersetzt. Er hält fest, welche Regeln und Grenzen in der Einrichtung gelten und schafft damit einen verbindlichen Handlungsrahmen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe

und Missbrauch vorbeugt. Er setzt Standards für das Zusammenleben und schützt damit Kinder, Jugendliche und Mitarbeiter\*innen gleichermaßen. Der Verhaltenskodex ist einzigartig für jede Einrichtung, vor allem durch die Entstehung in der partizipativen Aushandlung aller Mitarbeiter\*innen.

### **Potential/Risiko-Analyse**

Die Risikoanalyse identifiziert die Stellen, die Risiken für die Gewährleistung des Kinderschutzes beinhalten. Durch die Risikoanalyse wird Handlungsbedarf sichtbar gemacht. Hier wird der individuelle Weg für die inhaltliche Arbeit oder die Veränderungsbedarfe jeder Einrichtung festgestellt. Bei der Risikoanalyse werden dabei verschiedene Ebenen in den Blick genommen, u.a. Werte, Normen, Überzeugungen, Geschichten, Sprache, Situationen im Alltag, Regeln, Orte, Räume, Machtverhältnisse, Abhängigkeiten, Nähe und Distanz, Medien, Personal/ Team sowie Risiken außerhalb der Einrichtung. Sie ist somit Teil der Selbstevaluation der Einrichtung.

### **Prävention**

Präventionsarbeit setzt vorbeugend ein und dient dem Kindeswohl, bevor dieses gefährdet ist. Strukturelle Prävention besteht in der Sichtbarmachung der Implementierung eines Beschwerdemanagements und Wahl eines Kinderschutzbeauftragten.

Präventionsangebote sind altersspezifisch und können interdisziplinär oder monothematisch aufgebaut sein. Sie können von Erzieher\*innen und/oder Schüler\*innen initiiert sein, es können Fachreferent\*innen eingeladen werden oder Themen im Peer-to-Peer Modell bearbeitet werden.

Beispiele für Gewaltprävention (auch in Verbindung mit Medien und/oder Sexualität): Aufklärung und Information, Rechtslage, Theaterpädagogik, Selbstverteidigungskurse, Workshops, Podiumsdiskussionen, Vorträge, Verteilung von Informationsmaterial, u.v.m.

### **Leitbild/Selbstverpflichtung**

Das Leitbild umfasst die Philosophie und die Ziele unserer Einrichtung. Basis sind die waldorfpädagogischen Grundlagen nach dem anthroposophischen Menschenbild. Es dient uns als Handlungsorientierung und Motivation. Die Annäherung an unser Idealbild verstehen wir als einen steten Entwicklungsprozess.

Mit der Unterzeichnung einer Selbstverpflichtung bekennt sich jede\*r Mitarbeiter\*in zum Leitbild und dem Verhaltenskodex seines Arbeitgebers.

## 2. Grundlagen des Kinderschutzes

### 2.1 Rechtliche Grundlagen nach SGB VIII

Unser Schutzkonzept basiert auf den rechtlichen Grundlagen des Sozialgesetzbuchs VIII, welche die Verfahrensweise zum institutionellen Kinderschutz unter Berücksichtigung des Bundeskinderschutzgesetzes regeln.

#### **§ 8a, Absatz 4, SGB VIII**

- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Fachkräfte müssen bei Hinweisen auf eine mögliche Gefährdung des betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen
- eine insoweit erfahrene Fachkraft muss bei der Gefährdungseinschätzung beratend hinzugezogen werden

#### **§ 8b, SGB VIII**

- Recht auf Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen einer insoweit erfahrenen Fachkraft für Fachkräfte (Einschätzung Kindeswohlgefährdung, fachbezogene Handlungsleitlinien)

#### **§ 45, Absatz 2 und 3, SGB VIII**

- Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- Gewährleistung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung durch angemessene Beteiligungsverfahren
- Gelegenheit zur Beschwerde über persönliche Angelegenheiten
- Förderung der sozialen und sprachlichen Integration sowie der Gesundheit durch geeignete Maßnahmen und Umgebungen
- Qualitätssicherung durch Personal und Konzept

## § 72a, Abs. 1 bis 3, SGB VIII

- keine Person beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde

## § Art. 6, Abs. 2 des GG

- jedes Kind hat das Recht auf Pflege und Erziehung
- staatliche Ordnung schützt die Familie in besonderem Maße

## §1666 BGB

- Einschätzung und Handlungsauftrag über (bevorstehende) körperliche, seelische und geistige unmittelbare Gefahren innerhalb und außerhalb der Einrichtung

## 2.2 UN-Kinderrechtsverordnung

Zehn Grundsätze der UN – Kinderechtskonvention:

1. das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht;
2. das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit;
3. das Recht auf Gesundheit;
4. das Recht auf Bildung und Ausbildung;
5. das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung;
6. das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln;
7. das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;
8. das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung;
9. das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause;
10. das Recht auf Betreuung bei Behinderung

Diese Rechte achten wir in unserer täglichen pädagogischen Arbeit mit den Schüler\*innen.

## 2.3 Anthroposophisches Menschenbild

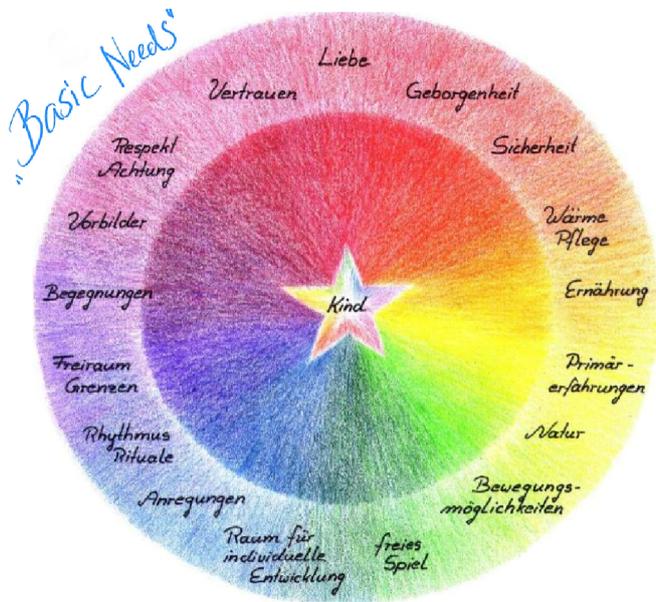
Unser anthroposophisches Menschenbild prägt die waldorfpädagogische Sichtweise auf die Kinder in unserer Schule und im Hort. Werte und Wissen werden nicht durch das Trichterprinzip vermittelt, wir

legen Wert auf eine lebensnahe Vermittlung von Inhalten, die Kinder in ihrer altersgemäßen Entwicklung verlässlich begleitet und fördert. Das oberste Ziel unserer pädagogischen Arbeit, ist die Entwicklung jedes Kindes zu einer freien, eigenverantwortlichen Persönlichkeit. Das Anleiten und auch das Disziplinieren der Kinder erfolgt nicht aus einer abstrakten Machtposition heraus, sondern nur aus den Erfordernissen der Erziehung - innerhalb einer guten und von Zuwendung geprägten Atmosphäre. Dabei nehmen wir die Intimsphäre und individuellen Grenzempfindungen der Kinder ernst. Dazu pflegen wir einen ausbalancierten Umgang in Form von herzlicher Anteilnahme und respektvoller Distanz, der alle ermutigt, die eigenen Grenzen und die des Gegenübers achtsam wahrzunehmen. Zuwendung und Verständnis sind somit zentrale Elemente in unserer täglichen Arbeit und bedürfen einer besonderen Reflexion und Sensibilisierung auch hinsichtlich kinderschutzrelevanter Fragen; diese (Selbst-)Reflexion praktizieren wir beispielsweise durch kollegiale Feedbacks, Supervision und in Teambesprechungen, aber auch durch externe Anregung z. B. durch Eltern oder die Kinder selbst.

## 2.4 Grundbedürfnisse von Kindern

Grundbedürfnisse wahrzunehmen und diese angemessen zu nähren, schaffen einen Beziehungsrahmen, in dem sich unsere Schüler\*innen vertrauensvoll entfalten können. Als aufmerksam beobachtende pädagogische Fachkräfte bemühen wir uns, frühzeitig zu erkennen, wenn es Anzeichen gibt, die auf eine Dysbalance der seelisch-emotionalen, der geistigen oder auch der körperlichen Entwicklung hinweisen. Der Salutokreis unserer Schule gibt dann den Erziehungsberechtigten Rückmeldung und bietet entsprechende schulinterne oder externe Fördermaßnahmen an.

In dem nebenstehenden Schaubild sind die essentiellen Grundbedürfnisse („basic needs“) als sich ergänzende Bausteine gesunder kindlicher Entwicklung visualisiert. Sie sind Fundament kindlichen Wohlbefindens.



## 2.5 Bedürfnispyramide nach Maslow

Die Bedürfnispyramide nach Maslow beschreibt die wesentlichen Gedeihensbedingungen Heranwachsender:

1. Sicherung physiologischer Bedürfnisse des Kindes, insbesondere Schutz vor Verwahrlosung; essen, trinken, Schlaf, Wach-Ruhe-Rhythmus, Zärtlichkeit, Körperkontakt, Wohnraum, Kleidung
2. Bedürfnis des Kindes nach Schutz und Sicherheit, insbesondere Schutz vor Gewalt, vor Gefahren, Krankheit, Wettereinflüssen, vor materiellen Unsicherheiten, sexuellem Missbrauch und Suchtstoffen
3. Bedürfnis des Kindes nach sozialer Bindung, insbesondere Dialog und Verständigung, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (z.B. Familie und Klasse)
4. Bedürfnis des Kindes nach sozialer Achtung, insbesondere Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch und autonomes Wesen, Wertschätzung, Zuwendung, Unterstützung der aktiven Liebesfähigkeit usw.
5. Bedürfnis des Kindes nach Selbstverwirklichung, insbesondere die Förderung der natürlichen Neugierde, Anregung und Anforderung, Unterstützung beim Erleben und Erforschen der Umwelt, Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsängsten, Entwicklung eines Selbstkonzeptes, Unterstützung bei der eigenständigen Durchsetzung von Bedürfnissen und Zielen, Bewusstseinsentwicklung, Talententfaltung usw.



Die unteren drei Etagen der Pyramide beinhalten die sogenannten Grundbedürfnisse, auf denen die beiden oberen Etagen der Ich-Entwicklung aufbauen. Sie finden ihre Entsprechung in der Entwicklung und Reifung der Wesensglieder nach Rudolf Steiner.

## 3. Kindeswohl versus Kindeswohlgefährdung

### 3.1 Definition Kindeswohlgefährdung

Es werden vier Arten von Kindeswohlgefährdung voneinander unterschieden:

- Vernachlässigung: Anhaltende, oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Dies kann auf erzieherischer, oder körperlicher Ebene erfolgen, z. B. fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch, oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes z. B. mit Nahrung, sauberer Kleidung, oder Hygiene.
- Körperlicher Misshandlung: Handlungen der Eltern, anderer Betreuungspersonen oder auch Kindern, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische sowie seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.
- Psychische Misshandlung: Feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern, oder anderer Bezugspersonen, sofern sie fester Bestandteil der Erziehung sind. Dazu gehört z. B. die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu straf-

barem Verhalten, das Isolierendes Kindes vor sozialen Kontakten, oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Die verbale Gewalt ist auch eine Form psychischer Gewalt und äußert sich z.B. wie folgt durch: Anschreien, Beleidigen, ironischen- oder sarkastischen Witze, Drohungen, Entwertung, negieren von Gefühlen, Bloßstellen oder öffentliche Demütigung.

Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben, oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.

➤ Sexuelle Gewalt: Straftaten gegenüber Kindern und Jugendlichen, die gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verstoßen und damit negative Auswirkungen auf die Entwicklungsverläufe des/der Minderjährigen zur Folge haben können. Strafbar sind alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen vorgenommen werden, unabhängig vom Verhalten oder einer eventuell aktiven Beteiligung des jungen Menschen.

➤ Sprachliche Gewalt: Sprachliche Gewalt kann im Alltag des Horts auf verschiedene Weisen auftreten, sowohl zwischen den Kindern als auch zwischen Erwachsenen und Kindern. Sie könnte auftreten, wenn Kinder sich gegenseitig beleidigen, drohen oder abwertende Bemerkungen machen. Auch Erwachsene könnten unbeabsichtigt sprachliche Gewalt ausüben, indem sie die Kinder herabsetzen oder ihre Gefühle nicht angemessen respektieren.

Um sprachliche Gewalt präventiv zu begegnen, ist es wichtig, ein Umfeld zu schaffen, das auf Respekt, Empathie und gegenseitiger Anerkennung basiert. Dazu können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

Schaffung einer positiven Kommunikationskultur: Durch die Förderung von respektvollem und einfühlsamem Sprechen kann sprachliche Gewalt reduziert werden. Regelmäßige Gespräche über die Bedeutung von freundlicher Kommunikation und die Auswirkungen von verletzenden Worten können helfen.

Stärkung der sozialen Kompetenzen der Kinder: Durch Aktivitäten, die die Empathie, das Mitgefühl und die Konfliktlösungsfähigkeiten der Kinder fördern, können sie lernen, respektvoll miteinander umzugehen und Konflikte auf positive Weise zu lösen.

Vorbildliches Verhalten seitens der Erwachsenen: Pädagoginnen und Betreuerinnen sollten stets darauf achten, wie sie mit den Kindern sprechen, und sicherstellen, dass sie ein respektvolles und unterstützendes Verhalten zeigen.

Fallbeispiel: Ein Fallbeispiel könnte sein, dass sich zwei Kinder im Hort streiten und beleidigende Bemerkungen austauschen. Anstatt den Streit einfach zu ignorieren oder die Kinder zu bestrafen, könnte das pädagogische Team die Situation als Lerngelegenheit nutzen. Sie könnten beide Kinder an einen ruhigen Ort bringen und sie dazu ermutigen, ihre Gefühle auszudrücken und zuzuhören, wie sich ihre Worte auf den anderen auswirken. Durch unterstützende Gespräche und die Vermittlung von Konfliktlösungsstrategien könnten die Kinder lernen, respektvoller miteinander umzugehen und Konflikte konstruktiv zu lösen.

### 3.2 Erscheinungsformen und Indikatoren

Formen von Gewalt:

- Grenzverletzungen ungeplant – geplante Übergriffe
- Physische Gewalt
- Psychische Gewalt
- Sexualisierte Gewalt
- Mobbing / Cyber-Bullying - Stalking / Cyber-Stalking
- Soziale Gewalt
- Rituelle Gewalt
- Strukturelle Gewalt
- Materielle Gewalt
- Gewalt aufgrund von Religionszugehörigkeit
- Gewalt und Rassismus

Indikatoren für eine vorliegende Kindeswohlgefährdung können sein:

#### **Auffälliges Verhalten des Kindes**

- Wiederholtes apathisches, stark verängstigtes Verhalten
- Wiederholte aggressive, gewalttätige, provokative Handlungen –
- Autoaggression, selbstverletzende Handlungen; Wutanfälle
- Kind nässt oder kotet ein
- Sozialer Rückzug und/ oder Dissoziation
- Unangemessenes Nähe-Distanz-Verhalten

- Wiederholte sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Kind bleibt ständig oder häufig der Einrichtung fern
- Äußerungen und Verhaltensweisen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf
- Altersunangemessene Sprache/ Inhalte im Spiel o Kind begeht gehäuft delinquente Handlungen
- Regredieren

#### **äußere Erscheinung des Kindes**

- Fehlende Körperhygiene (z.B. faulende Zähne, Schmutz oder Kotreste auf der Haut des Kindes)
- Mehrfach witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung
- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne nachvollziehbar erklärbare Ursache
- Häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung oder Fehlernährung

**Somatische Beschwerden wie Schlafstörungen, Schmerzen unklarer Genese etc. können ebenfalls ein Hinweisgeber sein.** Es gibt aber auch Kinder, bei denen keinerlei Indikatoren offenbar werden oder die in unterschiedlichen Kontexten (z.B. Einrichtung – Häuslichkeit) diametral unterschiedliche Verhaltensmuster zeigen.

**Weitere multidimensionale Risikoindikatoren können in dem familiären und häuslichen Umfeld verortet sein:**

- Desintegrierte Familiensituation

- Dysfunktionale Beziehungsmuster
- Geringer Bildungsstand der Personensorgeberechtigten
- Aggressive, gewaltgeprägte Familienstruktur
- Gesundheitliche Belastungen/ Behinderungen
- Sucht (stofflich und nichtstofflich)
- Geringe/ fehlende Erziehungskompetenzen
- Überforderung
- Frühe Elternschaft
- Trennung der Eltern – Instrumentalisierung der Kinder
- Alleinversorgung des Kindes/ der Kinder durch ein Elternteil
- Soziale Belastungen
- Finanzielle, materielle Not
- Schwierige Wohnsituation (z.B. Wohnraummangel, Obdachlosigkeit)
- Sozialräumliche Beeinträchtigungen (z.B. fehlende kindgerechte Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten, Lärm, Vermüllung, Schimmel, schädliche Einflüsse im Kiez wie Drogenkonsum, Prostitution)

**Bei Unsicherheit, wie das Verhalten/ die Situation des Kindes einzuschätzen ist, sollte immer zeitnah eine zusätzliche Beobachtung durch eine geschulte Fachkraft erfolgen!**

### 3.3 Macht und Machtmissbrauch

Zwischen Erwachsenen und Kindern gibt es immer ein Machtgefälle, so auch in unserer Einrichtung. Die Erwachsenen sind stärker als Kinder und verfügen über mehr Wissen darüber, wie die Welt funktioniert. Sie haben mehr Erfahrungen und können mehr als Kinder. Ein Machtgefälle birgt immer die Gefahr eines Machtmissbrauchs und somit auch die Gefährdung des Kindeswohls.

Kinder brauchen unterstützende Erwachsene, die sich ihrer Macht bewusst sind. Es ist von großer Bedeutung, dass der Umgang mit Macht nicht unreflektiert geschieht.

Es ist für alle Mitarbeiter\*innen unserer Einrichtung wichtig, eine gemeinsame Haltung zum Umgang mit Macht zu haben und Regeln, die dazu zusammen aufgestellt wurden, zu beachten und gegebenenfalls bei Missachtungen aufeinander aufmerksam zu machen.

### 3.4 Gewalt von Kindern untereinander

Es ist zu beachten, dass die Gewalt von den Kindern oftmals als Machtausübung untereinander beschrieben wird, jedoch niemals für uns Fachkräfte als solche verschönert werden darf! Für uns Pädagog\*innen ist es von großer Bedeutung zu erkennen, wo die Ursachen im Kind liegen. Dafür werfen wir einen genaueren Blick auf folgende Aspekte:

- Belastende Erfahrung in der Vergangenheit – Tod innerhalb der Familie, Fluchterfahrungen, Traumata können anhand von Rückzug, Verwirrung, Aggression und Gewalt zum Ausdruck kommen.
- Kein einheitlicher Erziehungsstil im Elternhaus – zu den besonders gefährdenden Erziehungsstilen zählen sowohl die Überbehütung als auch der autoritäre, antiautoritäre und inkonsequente Erziehungsstil. Innerhalb dieser Ursache bringt das Kind oftmals kein Verständnis für Regeln auf, fühlt sich abgelehnt, ungeliebt und schuldig. Auf Grundlage dieser Gefühle lernt es, mit unerwünschten Verhaltensmustern die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken.
- Peer Group von Kindern – eine negative, zwischenmenschliche Beziehung zu einem anderen Kind aus der Gruppe kann ebenfalls starke Emotionen hervorrufen. In solch einem Fall empfindet das Kind Aggressionen und bekommt eventuell Wutanfälle.
- Verbale Gewalt unter Kindern – Erfahrungen mit emotionaler Gewalt in der Häuslichkeit und zwischen zwei Kindern können das Sprachmuster deutlich verändern. Darunter fallen Beschimpfungen und Beleidigungen der Kinder untereinander. Dabei wird die Persönlichkeit des Kindes geschwächt und es kommt im schlimmsten Fall zu einem verminderten Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein. Sind uns PädagogInnen die Ursachen für das aggressive Verhalten eines Kindes bekannt, so können wir an dieser ansetzen. Unser Ziel dabei ist es, gut funktionierende Werte, wie zum Beispiel die gewaltfreie Kommunikation, zu vermitteln.

Im Team stellt sich vorerst die Frage, ob die Form der Gewalt innerhalb des Spiels passiert ist. Wir als Pädagog\*innen müssen einschätzen können, ob es sich um eine versehentliche Form der Gewalt oder um eine absichtsvolle Handlung gehalten hat.

„Versehentliche Formen“ der Gewalt:

- Innerhalb des Kräftemessens zu doll getreten, geboxt, etc. / Aus dem Reflex heraus reagiert, z. B. während einer hektischen oder ruckartigen Bewegung ein anderes Kind getroffen.

„Absichtliche Handlung“ aus pädagogischer Sicht:

- Bewusstes Schubsen, Kneifen, Treten, Hauen sowohl während des Spiels, als auch außerhalb des Spiels ohne Zustimmung des Betroffenen / Kräftemessen ohne Zustimmung des Anderen / Verwenden von Schimpfwörtern mit dem Bewusstsein darüber, was diese bedeuten / Aggressive, rücksichtslose oder beleidigende verbale Sprache.

### **Handlungsschemata bei Gewalt unter Kindern**

Ausgangssituation: In der Einrichtung ist eine der oben genannten Formen der Gewalt aufgetreten.

1. Es wird schnellstmöglich mit den beiden betroffenen Kindern gesprochen und dabei jede Geschichte genau angehört
2. Es werden gezielte Fragen gestellt, um herauszufinden, wie diese Situation entstanden ist.
3. Wir geben dem Kind Hinweise dazu, wie es sich in solchen Fällen zu verhalten hat.
4. Wir achten dabei immer auf eine wertschätzende Kommunikation.
5. Keines der Kinder wird beschuldigt!
6. Das Team wird über das Geschehen in Kenntnis gesetzt.

Stellen Sie sich nun die Frage, ob es aus pädagogischer Sicht notwendig ist, ein Elterngespräch zu führen. (Informiert werden sollten die Eltern in jedem Fall).

Leisten Sie zusätzliche Aufklärungsarbeit bezüglich des Themas „Gewaltfreies Spiel“ und reflektieren Sie Ihre bisherige Methode. Führen Sie (eventuell neue) kindgerechte, gruppenspezifische Methoden ein, um die Gewalt unter Kindern zukünftig verhindern. Üben Sie die neu eingeführten Methoden mindestens wöchentlich und stellen Sie sicher, dass alle Kinder die Methode verstanden haben. Evaluieren Sie die neue Methode in der Fachberatung. Nur so können Sie weiterhin präventiv und gewaltfrei arbeiten.

### **3.5 Grenzüberschreitungen**

a) Körperkontakte kommen gerade bei der Arbeit mit jüngeren Kindern, wie in unserer Gruppe 1, noch relativ oft vor. Kinder werden beispielsweise ggf. in den Arm genommen, wenn sie getröstet werden müssen. Auch in Situationen, in denen ein Kind beispielsweise so außer sich ist, dass es eine Gefahr für sich und andere Kinder darstellt, muss es gegebenenfalls festgehalten werden.

Dies muss jedoch unbedingt verhältnismäßig geschehen und sollte das letzte Mittel sein. Umgekehrt sind auch wir Erwachsene dazu angehalten, es den Kindern klar zu signalisieren, wenn man etwas nicht möchte bzw. etwas sich unangenehm anfühlt.

In unseren täglichen Begrüßungsrunden besprechen wir mit den Kindern immer wieder Regeln für ein gutes Miteinander. In diesem Kontext reden wir auch regelmäßig über persönliche Grenzen.

Die Kinder werden ermutigt negative Erlebnisse in der Gruppe anzusprechen oder aber sich jederzeit einzeln an uns zu wenden.

Auch allen Mitarbeitenden ist bewusst, dass sie in den Teamsitzungen für sich unangenehme Situationen ansprechen und gemeinsam mit dem Team aufarbeiten können.

b) Sexualerziehung findet im Hort so nicht statt.

Regeln für Körpererkundungsspiele:

- kein Kind steckt etwas in ein anders Kind hinein oder leckt am Körper des Anderen
- kein Kind wird zu irgendetwas gezwungen
- jedes **NEIN** oder **STOP** wird akzeptiert
- es spielen alle freiwillig mit

c) Das Kinderschutzkonzept wird von uns jährlich im Team überarbeitet und seine Aktualität hin überprüft. Die Verantwortung für die Aktualisierung trägt die Leitung.

d) Aufklärung von Macht und Gewalt:

Zum Thema Kinderrechte gibt es Buchmaterial, welches zur freien Verfügung steht. Die Bücher stehen offen in den Regalen. Die Kinder haben die Möglichkeit sich die Bücher heraus zu nehmen und sie sich in einer ruhigen Ecke anzuschauen.

e) Uns ist bewusst, dass einige Kinder in unserer Einrichtung einen anderen kulturellen Hintergrund haben und erkennen diese an. In der Interkulturalität sehen wir die Chancen für eine positive Entwicklung unseres Miteinanders, da sie Offenheit und das Verständnis zwischen verschiedenen

Kulturen fördert und dabei hilft allgemeine Vorurteile abzubauen.

Gleichzeitig haben wir auch die einhergehenden Hürden im Blick.

Beim Mittagessen wird zudem Kindern, die aufgrund ihres kulturellen Hintergrunds kein Schweinefleisch essen, eventuell nochmal darauf hingewiesen und eine Alternative angeboten.

## 4. Verhaltenskodex

### 4.1 Verhaltenskodex

#### **1. Recht auf Achtung**

Um die Bildungs- und Erziehungsaufgaben des Hortes zu realisieren, streben wir eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Kindern, Hortner\*innen und Eltern an und erwarten eine aktive Mitwirkung aller Beteiligten.

Alle kooperieren im Sinne einer guten Gemeinschaft, insbesondere zum Wohle der Kinder und Jugendlichen. Wir respektieren einander und treten anderen Personen fair und friedlich gegenüber. Wir grenzen weder einzelne Personen, noch Gruppen, Teilgruppen oder Klassen aus.

Wir Hortner\*innen achten unsere Schüler\*innen und schätzen ihre Individualität. Wir begegnen ihnen respektvoll und setzen uns für gerechte und transparente Entscheidungen ein.

#### **2. Recht auf Unversehrtheit**

Wir verpflichten uns, die Kinder unseres Hortes vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie vor Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten auf Vernachlässigungen aller Art (siehe dazu Punkt 3.2.) und handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach unseren Interventionsplänen. Wir setzen uns aktiv mit dem Gewaltbegriff auseinander und reflektieren unser pädagogisches Handeln in Bezug auf Grenzverletzungen und Übergriffigkeit.

#### **3. Recht auf körperliche Selbstbestimmung**

Wir nehmen die persönliche Distanzzone und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder und unserer Mitarbeiter\*innen wahr und ernst. Wir setzen uns aktiv mit dem körperlichen und seelischen Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen Hortner\*innen und Hortkindern auseinander und machen uns das strukturelle Machtgefälle bewusst. Gemeinsam

mit unseren Kooperationspartnern unterstützen wir die Kinder in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehören der Umgang mit geschlechtlicher Diversität und das Recht sowie die Pflicht, klare Grenzen zu setzen und bei anderen zu akzeptieren.

#### **4. Recht auf Reflexionskultur, Recht auf Fortbildungen**

Bei Schwierigkeiten in der Betreuungszeit bitten wir Kolleg\*innen um Hilfe. Zum Zwecke der beständigen Weiterentwicklung ermöglichen wir im Rahmen unserer personellen und finanziellen Möglichkeiten alle Fortbildungen sowie Supervision und Coaching, die der pädagogischen Arbeit dienen.

#### **5. Recht auf Einhaltung der Hortregeln, angemessenes Sozialverhalten und respektvollen Umgang mit dem Hortinventar**

Hortkinder, Lehrkräfte und Eltern halten sich an die Hortregeln. Die Hortner\*innen stellen sicher, dass die Rechte und Pflichten der Hortkinder jedem bekannt sind und halten sie nach. Sie thematisieren altersgemäß, soziale Verantwortung, ethisches Handeln und respektvollen Umgang mit allen Mitmenschen. Wir setzen uns für eine pflegliche Behandlung des Hortinventars ein und erziehen unsere Hortkinder zu einem wertschätzenden Verhalten gegenüber unserer Umwelt und unseren Mitmenschen.

#### **6. Recht auf Teilhabe und Mitgestaltung des Hortes**

Das Lernen und Leben nach demokratischen Grundsätzen ist uns wichtig. Die Partizipation der Hortkinder zu stärken und auszubauen ist uns ein Anliegen. Die Mitarbeiter\*innen des Hortes haben die Möglichkeit, Projekte und Initiativen für den Hort zu entwickeln.

#### **7. Recht auf freie Meinungsäußerung**

Niemand, der\*die das Gespräch in Bezug auf Vorgänge des Hortes sucht, darf dadurch Nachteile erfahren. Im Gegensatz dazu haben das Verbreiten von Gerüchten und Beleidigungen in unserem Hort keinen Platz. Alle am Hortleben Beteiligten suchen das direkte Gespräch, sprechen offen, freundlich und wertschätzend miteinander unter Anerkennung der jeweiligen Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten und unter Einhaltung der vorgegebenen Kommunikationswege. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von

Kindern, Mitarbeiter\*innen und Eltern zu jedem Zeitpunkt ernst. Hierzu etablieren wir eine\*n Kinderschutzbeauftragt\*innen.

## **8. Recht auf gewaltfreies Konfliktverhalten**

Physische und psychische Gewalt haben keinen Platz in unserem Hort. Wir üben Fehlerfreundlichkeit und übernehmen die Verantwortung für unsere eigenen Fehler. Bei Schwierigkeiten oder Problemen, bemühen wir uns immer zuerst um ein klärendes Gespräch mit den betroffenen Personen. Wir arbeiten nach dem Prinzip der gewaltfreien Kommunikation und bringen diese Kompetenz auch den Kindern nahe, damit ein gewaltfreier Umgang miteinander gewährleistet werden kann. Wir fördern einfühlsam das Sozialverhalten der Kinder und Jugendlichen und achten auf störungsfreien Unterricht. Wir sind uns dabei unserer Vorbildfunktion bewusst und sind in unserem Handeln konsequent.

## **5. Kinderschutzbeauftragte:r**

### **5.1 Definition und Qualitäten**

Der\*die Kinderschutzbeauftragte:r ist die erste Anlaufstelle im Hort, wenn es um den Verdacht von Fehlverhalten bzw. Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen geht und kann auch im Falle einer Beschwerde von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen kontaktiert werden.

Er\*sie ist in der Lage, einen an ihn\*sie herangetragenen Fall neutral und objektiv zu behandeln.

Weitere Qualitäten der\*des Kinderschutzbeauftragten ist ein reflektierter Umgang mit den Themen Gewalt und Sexualität, ein hohes Sensibilitätsbewusstsein sowie eine ruhige und bedachte Vorgehensweise im Krisen- & Interventionsfall. Darüber hinaus nimmt er\*sie regelmäßig an Fortbildungen zur Kinderschutzthematik teil und gibt das gewonnene Wissen in Teamsitzungen an seine\*ihre Kolleg\*innen weiter.

Der Einsatz von Kinderschutzbeauftragt\*innen schafft, durch die damit verbundene Erarbeitung und Implementierung von klaren Kinderschutzrichtlinien, ein Bewusstsein und Sicherheit in der Einrichtung.

## 5.2 Struktur und Aufgaben im Hort

Das Aufgabengebiet des\*der Kinderschutzbeauftragten umfasst die Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt.

Darüber hinaus ist er\*sie dafür verantwortlich, dass das Kinderschutzkonzept im pädagogischen Alltag der Einrichtung bekannt ist und korrekt umgesetzt wird.

Der\*die Kinderschutzbeauftragte ist die primäre Anlaufstelle für Eltern, Hortner\*innen und Hortkinder bei Anliegen, die das soziale, psychische und körperliche Wohlbefinden innerhalb des Hortes aber auch darüber hinaus betreffen. Er\*sie sondiert in einem ersten Gespräch, ob es sich bei dem Anliegen um einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung handeln könnte, leitet dementsprechende nächste Schritte ein und unterstützt die Koordination des weiteren Prozesses. Auch eine gute Vernetzung zu Fachkreisen und Hilfsstellen in der Nähe zählt zu seinen\*ihren Aufgaben.

Die Zusammenarbeit mit der Schule ist auch ein Teil des Aufgabengebietes. Bei Anregungen und Fragen arbeitet der\*die Kinderschutzbeauftragte des Hortes mit in der Vertrauensstelle der Schule mit und ist Ansprechpartner\*in für den Hort.

## 6. Partizipation und Beschwerdemanagement

Das Bundeskinderschutzgesetz fordert im Rahmen eines wirksamen Kinderschutzes, die Etablierung von Beteiligungsmöglichkeiten und Beschwerdeverfahren in pädagogischen Einrichtungen.

Bei einer Beschwerde handelt es sich um eine Unzufriedenheitsäußerung, hinter der ein unerfülltes Bedürfnis steckt. Für den\*die Beschwerdeführer\*in besteht im Vorbringen der Beschwerde die Möglichkeit, der Erfahrung von Selbstwirksamkeit und Respekt, während sie für die an die Beschwerde gerichtete Person ein Innovationspotenzial, eine Chance für Entwicklung darstellt.

Vielen fällt es nicht leicht, eine Beschwerde als eine solche Chance zu betrachten, da Äußerungen der Unzufriedenheit, Kritik an getroffenen Entscheidungen bzw. Verhaltensweisen häufig als

persönlicher Angriff oder Kränkung erlebt werden.

Im Rahmen des Beschwerdemanagements geht es darum, den Umgang mit Beschwerden zu einem bewussten pädagogischen Handlungsfeld zu entwickeln, was immer wieder eine Herausforderung für alle Beteiligten sein kann.

Eine Beschwerde vorbringen zu können, die gehört wird, die Veränderungen bewirken kann, ohne Angst vor Sanktionen haben zu müssen, ist ein Gewinn für alle Beteiligten und ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Kindern vor Gefährdung.

Entscheidend ist für jede Art des Umgangs mit Beschwerden, dass Verfahren vereinbart und diese für alle Beteiligten bekannt und transparent gemacht werden.

## 6.1 Partizipation

Auch in unseren Einrichtungen wird Partizipation gelebt. Die Kinder haben das Recht, ihre Lebenswelt aktiv mitzugestalten. (Rechtliche Grundlagen dafür bieten Artikel 12 der UN-Kinderechtskonvention und der §8 SGB VIII.) Für uns Mitarbeitende bedeutet Partizipation:

- Dass wir das Selbstbestimmungsrecht der Schüler\*innen achten,
- dass wir die Grundbedürfnisse der Schüler\*innen achten,
- dass wir das Recht von Schüler\*innen auf freie Meinungsäußerung achten,
- dass wir das Recht auf Wahl der individuellen Kontaktperson der Schüler\*in achten

Den Mitarbeitenden geht es insbesondere darum, *mit* den Kindern zusammen Entscheidungen zu treffen, statt *für* sie. Dabei geht es um Entscheidungen, die den Alltag (und somit ein Stück Lebenswelt der Kinder) betreffen, welche demokratisch getroffen werden. Es ist unser Anliegen, den Kindern unserer Einrichtung, ein altersgerechtes Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrecht einzuräumen, ihnen Handlungsspielräume zuzugestehen und sie damit als Gestalter ihrer Lebenssituation mit in die Verantwortung zu nehmen. Zudem möchten wir mit ihnen gemeinsam Demokratie und Toleranz zu üben, was uns stets vor Herausforderungen stellt. Dies geschieht in einem sicheren Rahmen, durch das Einhalten von Absprachen und dem Pflegen von Verbindlichkeiten, welcher den Schüler\*innen eine Orientierung bieten soll.

## 6.2 Beschwerdemanagement im Hort

Kinder sind darauf angewiesen, dass Erwachsene sie wahrnehmen, ermutigen, ihnen etwas zutrauen und sie ernst nehmen. Sie brauchen Erwachsene, denen sie vertrauen können.

Nur wenn diese ihnen durch Haltung und Zuspruch die Sicherheit vermitteln, Beschwerden äußern zu dürfen, ohne negative Konsequenzen fürchten zu müssen, werden sie es auch tun.

(Die Möglichkeit der Partizipation und ein Recht auf Beschwerde sind wichtige Voraussetzungen für den Kinderschutz in Einrichtungen.)

Wir Mitarbeiter\*innen im Hort nehmen die Bedürfnisse der uns anvertrauten Kinder wahr. Hierzu gehört vor allem das genaue Zuhören, wenn die Kinder uns etwas mitteilen und das (eventuelle) Nachfragen, um das Gehörte wirklich zu verstehen und einordnen zu können. So möchten wir den Kindern signalisieren, dass wir für sie ein offenes Ohr haben und jederzeit für ihre Belange da sind.

Wir erinnern die Kinder immer wieder daran, dass sie mit Beschwerden und Anregungen jederzeit auf uns zukommen können. Außerdem haben sie in regelmäßigen „Kinderrunden“ die Möglichkeit, Dinge auch in der Gruppe anzusprechen zu können.

In unseren regelmäßig stattfindenden „Kinderrunden“ geben wir den Kindern außerdem immer wieder Raum dafür, Dinge anzusprechen, die sie stören. Für manche Kinder, die sich vielleicht nicht trauen bzw. denen es schwerfällt, eine Beschwerde alleine vorzubringen, kann die Situation in der Gruppe unterstützend sein.

Unser gemeinsames Verständnis von Beschwerde lautet, dass das „sich beschweren“ immer erwünscht ist, weil es etwas Gutes für beide Seiten, sprich Beschwerdeführer\*in und Beschwerdeempfänger\*in, hat. Denn es führt zu der Beseitigung von Unzufriedenheiten und Unwohlfühlen und trägt zu einer positiven Entwicklung und damit letztlich zu einem besseren Miteinander bei.

Für jede Beschwerde, die an uns herangetragen wird, wird von uns eine schnellstmögliche Lösung bzw. Ursachenbeseitigung angestrebt. Je nachdem welches Ausmaß die hervorgebrachte Beschwerde hat, wird sie entweder direkt von einzelnen Mitarbeiter\*innen angegangen, oder aber in unserer Teamsitzung kollegial besprochen und bearbeitet.

Bei Beschwerden, die das Kindeswohl betreffen könnten, wird der\*die Kinderschutzbeauftragte eingeschaltet. Diese\*r entscheidet dann je nach Situation, welche nächsten Schritte eingeleitet werden müssen und handelt entsprechend des Interventionsplans (siehe unten).

### 6.3 Beteiligung und Umgang mit Beschwerden / Verfahren der Beteiligung in Ihrer Einrichtung

#### a) Beschwerdeleitfaden für Eltern

Die erste Anlaufstelle ist die jeweilige Gruppenleitung bzw. der\*die Elternvertreter\*in.

Die Eltern können jederzeit bei Fragen und Anliegen die Gruppenleitung um einen zeitnahen

Gesprächstermin bitten. Möglich ist auch, über die Eltervertreter\*in ein Thema einzubringen. Das Gespräch wird dokumentiert. Konnte das Anliegen nicht geklärt werden, wird die Hortleitung dazugebeten. Auf Wunsch der Eltern kann auch hier ein\*e Beauftragte\*r der Elternschaft oder die Elternvertreter\*in eingeladen werden. Wenn das Problem immer noch nicht zu einer Aufgabe geworden ist, die alle Beteiligten lösen können, muss an dieser Stelle ein neutraler Moderator oder die Fachberatung dazu gezogen werden. Das Gespräch wird dokumentiert und der Vorstand wird informiert. Die Schweigepflicht der Beteiligten ist in allen Fällen gegeben.

#### b) Externe Beschwerdestelle

Sollte eine externe Beschwerdestelle gebraucht werden, können sich die Eltern an die Ansprech- und Vertrauensstelle der Schule wenden. Die Kontaktmöglichkeit dahin ist auf der Website der Schule zu finden. Weiterhin findet man ein großes Plakat der involvierten Menschen, die extra dafür ausgebildet wurden beim Eingang der Schule.

Bedarf es jedoch weiterer externer Stellen, sind unten in Punkt 10 Links und Kontaktmöglichkeiten aufgezeigt.

## 7. Präventionsarbeit

Um potenzielle Risikofaktoren zu minimieren, müssen Mitarbeiter\*innen sensibilisiert für das Thema Kinderschutz sein. Dafür bedarf es, unabhängig einer pädagogischen Qualifikation, intensive Reflexionsarbeit, Schulungen und kollegiale Beratungen. Dadurch sichert der Hort die frühzeitige Erkennung von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung ab und leitet ein, dass im Verdachtsfall angemessen gehandelt werden kann. Darum werden die wöchentlichen Dienstberatungen für Fallberatungen, Besprechungen neuer Erkenntnisse und Maßnahmen sowie die Informationsweitergabe von Fortbildungen genutzt. Neue Ideen werden dabei von allen Seiten durchdacht und Maßnahmen werden im Team reflektiert. In der konkreten Arbeit mit Kindern ist das Hortpersonal gezielt darauf geschult, auf Anzeichen von Kindeswohlgefährdung zu achten, indem sie professionell die Kinder beobachten. Auffälligkeiten oder Veränderungen werden dokumentiert und im Hortalltag auf ihre Bedrohlichkeit oder Gefährdung hin überprüft. Die Erkenntnisse werden in der benannten wöchentlichen Dienstberatungen zusammengetragen.

Um dies zu gewährleisten müssen klare Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern festgelegt

werden. Diese beinhalten unter anderem die Aufsichtspflicht, den Schutz der Privatsphäre der Kinder und den Umgang mit Konflikten. Der Hort sieht die Stärken jedes Einzelnen und versucht diese zu fördern. Der Anspruch liegt in der Kompetenzerweiterung der Kinder, in der Stärkung ihres Selbstbewusstseins und in der Vermittlung der eigenen Grenzen und Rechte. Auch die Förderung von sozialen Kompetenzen und Konfliktlösungskompetenzen beim Personal sowie den Kindern und Jugendlichen trägt dazu bei. Bei Konfliktsituationen ohne expliziter Gefährdungslage muss gegebenenfalls im lösungs- und präventionsorientierten Vorgehen der Begriff der "Grenzverletzung" stets thematisiert werden. Es muss immer wieder auf den Verhaltenskodex verwiesen werden, in dem sichergestellt werden kann, dass sich jeder Mensch im Hort wohlfühlt und dass die individuellen Bedürfnisse und Grenzen jeder einzelnen Person respektiert werden.

Dabei trägt die Praktizierung einer offenen Gesprächskultur dazu bei, dass sich sowohl Kinder als auch Eltern bei Bedarf anvertrauen können. Dies ermöglicht, dass Probleme, Sorgen und Ängste ernst genommen werden und zum anderen frühzeitig erkannt, sowie gegebenenfalls gelöst werden können.

Zugleich trägt eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern dazu bei, dass das Wohl der Kinder gesichert werden kann. Dafür müssen Eltern über die Verhaltensregeln und das Kinderschutzkonzept informiert werden. Zudem können sie bei Bedarf beratend und aufklärend dienlich sein.

Auch Hygienemaßnahmen, wie regelmäßiges Händewaschen und Reinigung der Räumlichkeiten und Materialien, sind ebenfalls wichtige Präventivmaßnahmen der Kindeswohlgefährdung im Hort.

Bei Vorstellungsgesprächen wird darauf hingewiesen, dass unsere Arbeit auf der Grundlage dieses Schutzkonzeptes basiert. Während der Einarbeitung neuer Mitarbeiter\*innen und Praktikant\*innen werden diese in das Schutzkonzept eingewiesen, dieses wird inhaltlich besprochen und in der täglichen Umsetzung reflektiert. Das Vorlegen eines erweiterten Führungszeugnisses sowohl vom Personal als auch von Vorstandsmitgliedern ist eine Zugangsvoraussetzung.

## 8. Interventionsarbeit

Folgend ist die Interventionsarbeit im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung zu skizzieren. Die Interventionsarbeit ist in der Regel ein wesentlicher Bestandteil des Schutzkonzeptes des Hortes, da sie im Falle von auffallenden Gefährdungslagen einen Handlungsrahmen vorgibt, um schnell und angemessen reagieren zu können. Schließlich nimmt das Kindeswohl für den Hort sowohl grundsätzlich in der Haltung als auch in der praktisch-pädagogischen Arbeit eine zentrale Position ein. Jeglicher Form von Verdacht oder beobachtbaren Grenzverletzungen, Gefährdungen oder gar

Übergriffen muss entsprechend begegnet und mit den möglichen Interventionsstrategien im weiteren Prozess verarbeitet werden. Die Strategien sind in den folgenden Kategorien zu unterteilen: **Sofortiges Eingreifen, Leit- und Verfahrensplan, Kommunikation, Schulung & Weiterbildung.** Die auszuwählenden Kategorien sind nicht voneinander getrennt; vielmehr bedingen sie sich gegenseitig und verlaufen je nach Situation auch simultan. Nur in einer ganzheitlichen Betrachtung kann Kindeswohl sichergestellt werden.

- 1. Sofortiges Eingreifen:** Sobald ein Verdacht, eine Beobachtung oder ein Vorfall vorliegt, bedürfen diese Erscheinungen die volle Aufmerksamkeit. Das Personal des Hortes oder der Schule ist veranlasst, im entsprechenden Rahmen eingreifen. Dabei ist der angemessene Richtwert daran zu orientieren, inwieweit die Sicherheit der betroffenen Kinder oder des betroffenen Kindes zu gewährleisten ist. Dies kann je nach Situation unterschiedlich aussehen; zum Beispiel durch direkte Intervention, Deeskalation, räumliche Trennung von Konfliktparteien oder das Rufen von externen Kräften. Der Vorfall muss im Anschluss in der kollegialen Beratung besprochen und aufgearbeitet werden. Dabei muss die Schwere der Situation ein- werden und die Gefährdungslage abgeschätzt werden. Sollte eine KWG vorgelegen haben, so ist diese zwischen leichter und schwerer Gefährdung (je nach Vorfall auch Übergriffe) zu unterscheiden. Die Ansprechstelle und der\*die Kinderschutzbeauftragte müssen sodann hinzugezogen werden, um gemeinsam das weitere Vorgehen zu besprechen und die Situation in Bezug auf Schwere und akute Gefährdung zu bewerten. Die Verantwortung liegt nun bei der Ansprechstelle und der Vertrauensstelle, die den Prozess begleiten und beraten. Gegebenenfalls müssen beratende Institutionen hinzugezogen, wie z.B. ein Rechtsanwalt, der Kinderschutzbund oder die Polizei.
- 2. Leit- und Verfahrensplan:** Klar strukturierte Handlungsabläufe für etwaige Gefährdungslagen müssen definiert, transparent und funktional sein. Diese sollten für Fälle, wie seelischer oder körperlicher Missbrauch und anderweitigen KWGen, entwickelt sein und angewendet werden können. Der Notfallplan sollte dem Personal des Hortes und der Schule bekannt sein und auf seine Funktionalität stets überprüft und validiert werden (Siehe folgend Interventionsplan I, II a und II b).
- 3. Kommunikation:** Eine offene und transparente Kommunikationskultur zwischen Lehrenden, pädagogisches Betreuungspersonal, Eltern und Kindern ist wichtig, um eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen und im Falle von Verdacht effizient handeln zu können. Wichtig ist in dem Prozess einer Verdachtsuntersuchung zum Beispiel, dass stets Ruhe bewahrt wird. Die betroffenen Personen müssen separat zu einem Gespräch eingeladen werden und dürfen nicht öffentlich konfrontiert werden. Dabei sind Schutzräume für Gespräche zu schaffen, in denen das

Thema offen angesprochen und beiden Seiten die Möglichkeit gegeben wird, die Situation aus ihrer Sicht darzustellen. Wertschätzung und Verständnis sollten die Fundamente der Gesprächsführung bilden. Die Gespräche werden mit Protokollant\*innen dokumentiert und bei Bedarf wird eine unterstützende Person angeboten. Die Erziehungsberechtigten werden über den Vorfall informiert, ohne dass Interpretationen angeboten oder Täter-Opfer Gespräche stattfinden. Bei Gesprächen mit Kindern bzw. Jugendlichen ist die urteilsfreie Kommunikation mit der Gewährung einer Wahrheitsdeutung besonders erwähnenswert. Außerdem müssen Nachsorgegespräche angeboten werden, um sicherzustellen, dass das betroffene Kind oder der Jugendliche angemessen unterstützt wird und weitere Hilfe bekommt, falls dies nötig ist. Die folgenden Punkte sind für den Prozess in allen Bereichen zu erfüllen: Aufklärung, Dokumentation, Unterstützungs- und Beratungsgespräche sowie Vertrags- und Nachsorgegespräche.

- 4. Schulung und Weiterbildung:** Das Personal des Hortes und der Schule sollten regelmäßig geschult und weitergebildet werden, um auf neue Herausforderungen vorbereitet zu sein und das Schutzkonzept kontinuierlich zu verbessern. Es ist wichtig, dass alle Beteiligten gut informiert sind, um angemessen und effektiv auf eine Kindeswohlgefährdung reagieren zu können. Es müssen klare Regeln und Verträge vereinbart werden, um die Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

Kontakt Allgemeiner Sozialer Dienst

Bezirksamt Wandsbek  
Fachamt Jugend- und Familienhilfe  
Allgemeiner Sozialer Dienst  
Farmen-Berne, Walddörfer  
August-Krogmann-Straße 2b  
22159 Hamburg

E-Mail: [Jugendamt-Wandsbek-3-GS@wandsbek.hamburg.de](mailto:Jugendamt-Wandsbek-3-GS@wandsbek.hamburg.de)

Telefon: 040 428814641

## 9. Orientierung bei Nichtabholung des Kindes

Situation: Kind wurde nach Beendigung der Öffnungszeit vom Hort nicht abgeholt

Bitte beachten Sie die Individualität jedes einzelnen Falles!

Zu empfehlender Handlungsablauf:

**1. Kontaktnummern/ Notfallnummern anrufen:**

- Sicherstellung, dass (mehrere) Kontaktnummern vorliegen und zugänglich sind – ist gesichert durch Stammdatenblatt

**2. Wartezeit von 30 Minuten und Kontaktnummern anrufen:**

- nach Beendigung der Öffnungszeit 30 Minuten warten und weiterhin Kontaktversuche zu allen Abholberechtigten des Kindes
- zeitgleich Information an Leitung und Vorstand

**3. Kinder- und Jugendnotdienst informieren**

- Leitung/ Träger informieren
- nach Ablauf der in Schritt 1 und 2 festgelegten Verfahrensweisen Kinder- und Jugendnotdienst informieren, um Inobhutnahme einzuleiten, (wenn Sie das Polizeirevier einbezogen haben, geben Sie der Polizei eine Rückmeldung bezüglich der Inobhutnahme)
- Telefonnummer Kinder- und Jugendnotdienst: **040 42815-3200**
- Individuelle Besprechung mit dem Team des KJND weitere Schritte je nach Fall

## 10. Weiterführende Literatur, Links und Beratungsstellen

### 10.1 Kinderschutz/sex. Gewalt

- <https://www.kinderschutz-zentren.org/sexuelle-gewalt>
- <https://www.bkj.de/grundlagen/praevention-und-kindeswohl/dachverbandliches->

schutzkonzept/

- <https://www.schutzkonzepte.at/tutorial/>
- [https://www.kinderundjugendkultur.info/themen\\_kinderschutz/material](https://www.kinderundjugendkultur.info/themen_kinderschutz/material)
- <https://www.tpwerkstatt.de/programme>
- <https://www.trau-dich.de>
- <https://www.multiplikatoren.trau-dich.de/ausschnitte-aus-dem-theaterstueck>
- <https://www.zornrot.de/unser-angebot/zielgruppen/praevention>
- <https://zornrot.de/index.php/unser-angebot/persoentliche-beratung-4/fortbildungen>
- <https://www.dunkelziffer.de>
- <https://www.marlenriedel.de/sexuelle-bildung>
- <https://www.wildwasser.de/>
- [https://zartbitter.de/gegen\\_sexuellen\\_missbrauch/Aktuell/100\\_index.php](https://zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Aktuell/100_index.php)
- [www.Mensch-theater.de](http://www.Mensch-theater.de)

## 10.2 sexuelle Bildung

- [www.loveline.de](http://www.loveline.de)
- [www.aidshilfe.de](http://www.aidshilfe.de)
- [www.sextra.de](http://www.sextra.de)
- <https://www.outspokeneducation.com>
- <https://www.aeggf.de>
- <https://www.jungsfragen.de/>
- <https://highways2health.de/blog/liebe-sexualitaet.html>
- <https://www.vielma.at>

## 10.3 Beratungsstellen

### Sexuelle Gewalt

Opferhilfe Hamburg e.V.

Paul-Neumann-Platz 2-4

22765 Hamburg

Telefon: 040 / 38 19 93

E-Mail: [mail@opferhilfe-hamburg.de](mailto:mail@opferhilfe-hamburg.de)

Dunkelziffer e.V.

Bernstorffstraße 99  
22767 Hamburg  
Telefon: 040 / 42 10 70 00  
E-Mail: [mail@dunkelziffer.de](mailto:mail@dunkelziffer.de)

Kinderschutzzentrum Hamburg  
Hilfen für Eltern und Kinder  
Emilienstraße 78  
20259 Hamburg  
Telefon: 040 / 49 10 00 7  
E-Mail: [kinderschutz-zentrum@hamburg.de](mailto:kinderschutz-zentrum@hamburg.de)

FRAUEN NOTRUF für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V.  
Beethovenstr. 60  
22083 Hamburg  
Telefon: 040 / 25 55 66  
E-Mail: [kontakt@frauennotruf-hamburg.de](mailto:kontakt@frauennotruf-hamburg.de)

basis & woge e.V.  
Beratungsstelle für Jungen\* und Männer\* bei sexualisierter Gewalt  
Steindamm 11  
20099 Hamburg  
Telefon: 040 / 39 84 26 0  
E-Mail: [info@basisundwoge.de](mailto:info@basisundwoge.de)

Zündfunke e.V.  
Verein zur Prävention und Intervention bei sexuellem Missbrauch an Kindern und Frauen  
Max-Brauer-Allee 134  
(Eingang Hospitalstraße)  
22765 Hamburg  
Telefon: 040 / 890 12 15  
E-Mail: [info@zuendfunke-hh.de](mailto:info@zuendfunke-hh.de)

Wendepunkt e. V.

Gärtnerstraße 10-14

25335 Elmshorn

Telefon: 04121 47573 0

E-Mail: [info@wendepunkt-ev.de](mailto:info@wendepunkt-ev.de)

biff – Psychosoziale Beratung und Information für Frauen und Mädchen e.V.

Bogenstraße 2

20144 Hamburg

Telefon: 040 / 39 67 62

E-Mail: [info@biff-eimsbuettel-altona.de](mailto:info@biff-eimsbuettel-altona.de)

Moorfuhrweg 9b

22301 Hamburg

Telefon: 040 / 280 79 07

E-Mail: [biff.winterhude@hamburg.de](mailto:biff.winterhude@hamburg.de)

## **Sucht**

Die Boje – Suchtberatung und Behandlung

Brauhausstieg 15-17

22041 Hamburg

Telefon: 049 / 40 444091

E-Mail: [beratung@dieboje.de](mailto:beratung@dieboje.de)

Aktive Suchthilfe e.V.

Repsoldstraße 4

20097 Hamburg

Telefon: 040 / 280 21 70

E-Mail: [info@aktive-suchthilfe.de](mailto:info@aktive-suchthilfe.de)

Kajal - Frauenperspektiven e.V.

Haubachstraße 78

22765 Hamburg Altona

Telefon: 040 / 38 06 987

E-Mail: [kajal@frauenperspektiven.de](mailto:kajal@frauenperspektiven.de)

jugend.drogen.beratung. kö

Hoheluftchaussee 18

20253 Hamburg Eimsbüttel

Telefon: 040 / 42 81 12 666

E-Mail: [koe@soziales.hamburg.de](mailto:koe@soziales.hamburg.de)

SUCHT.HAMBURG

Information.Prävention.Hilfe.Netzwerk.

Repsoldstraße 4

20097 Hamburg

Telefon: 040 / 284 99 18-0

E-Mail: [service@sucht-hamburg.de](mailto:service@sucht-hamburg.de)

Lukas Suchthilfezentrum

Luruper Hauptstraße 138

22547 Hamburg

Telefon: 040 / 970 77 0

E-Mail: [lukas.suchthilfezentrum@diakonie-hhsh.de](mailto:lukas.suchthilfezentrum@diakonie-hhsh.de)

## **Mobbing**

KLIMA e.V.

Seewartenstraße 10

20459 Hamburg

Geschäftsstelle: 040 / 33 44 25 57

Beratungstelefon: 040 / 55 00 99 24

E-Mail: [klimaev@t-online.de](mailto:klimaev@t-online.de)

ReBBZ Wandsbek-Nord

Wildschwanbrook 9  
22145 Hamburg

Telefon: 040 / 428 12 8450  
Kinder- und Jugendnotdienst (KJND)

Telefon: 040 / 428 15 32 00  
E-Mail: [KJND-online@leb.hamburg.de](mailto:KJND-online@leb.hamburg.de)

Cybermobbing-Hilfe e.V. (online)

Telefon: 02304 / 3 38 14 10  
E-Mail: [www.cybermobbing-hilfe.de](http://www.cybermobbing-hilfe.de)

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Hamburg e.V. | ajs

Hellkamp 68  
20255 Hamburg

Telefon: 040 / 410 980 0  
E-Mail: [info@ajs-hh.de](mailto:info@ajs-hh.de)

## 11. Anlagenverzeichnis

### 11.1 Risikoanalysen

#### **Hort (nach Einrichtungsbereichen)**

Die Risikoanalyse dient dem Überblick über potentiell gefährliche Situationen im räumlichen wie auch im menschlichen Miteinander. Sie soll den Mitarbeitern der Einrichtung dazu verhelfen sich bewusst mit allen Risiken auseinander zu setzen, um diese im Alltag präsent zu haben und nötige Handlungsstrategien angemessen anwenden zu können.

#### **Flur:**

- Gibt es uneinsehbare Stellen/potentielle Gefahrenbereiche?
  - Nische in der Wand
- Regale
- Ecke vor dem Lehrerzimmer
- Weg zu den Toiletten oder Haupteingang und/oder zu den Klassenräumen

- Wozu werden diese Orte genutzt?
  - zum Verstecken
- Gang zur Toilette
- Gang zum Ausgang
- Gang zum Musikunterricht

### **Was bergen diese Orte für ein Risiko?**

Das pädagogische Personal hat keine oder nur eingeschränkte Einsicht über diese Orte. Kinder können damit nicht im Auge behalten bzw. nicht gefunden werden und es kann evtl. keine Hilfeleistungen geben, falls es zu gefährdenden Situationen kommt.

### **Präventive Maßnahmen zur Minimierung des Risikos:**

Es muss im Bewusstsein der Mitarbeitenden sein, dass es diese Orte (Nische, Regale, Wege zur Toilette etc.) gibt und welche Gefahren von ihnen ausgehen. Zudem muss geklärt werden, ob es eine Aufsicht gibt, welche die uneinsehbaren Stellen kontrolliert und in welchen Abständen dies notwendig ist. Die Kinder müssen Bescheid geben, wenn sie die Toilette oder Klassenräume aufsuchen und Mitarbeitende müssen die Zeit im Blick haben, welche die Kinder weg sind, um z.B. die Toilette aufzusuchen.

### **Abstellraum:**

#### **Gibt es uneinsehbare Stellen/potentielle Gefahrenbereiche?**

- der Raum ist von außen nicht einsehbar, die Tür ist stets verschlossen

#### **Wozu wird dieser Raum genutzt?**

- Spielzeuge und Bastelmaterialien werden dort gelagert, die nach Bedarf von Mitarbeitenden rausgegeben werden können
- Kinder haben keinen alleinigen Zutritt

#### **Was birgt der Raum für ein Risiko?**

- von außen kann nicht eingesehen werden, wer sich in dem Raum befindet
- der Raum könnte als Rückzugsort oder für alleinige Tätigkeiten genutzt werden

### **Präventive Maßnahmen zur Minimierung des Risikos:**

- Kinder haben keinen alleinigen Zutritt zu dem Raum
- sind Kinder in Begleitung mit Erwachsenen in diesem Raum, muss die Tür offen bleiben, für alle einsehbar

### **Hortraum 1:**

#### **Gibt es uneinsehbare Stellen/potentielle Gefahrenbereiche?**

- Ruhecke
- in den Regalen für die Spiele
- hinter dem Regal der Ruhecke
- hinter dem Regal mit dem Puppenhaus
- der Medizinschrank mit spitzen Ecken auf Kopfhöhe der Kinder
- die Küche mit Herdplatte und Ofen, Messer, Regale mit Nadeln und Scheren
- Glastür (Notausgang) verschlossen

#### **Wozu werden diese Orte genutzt?**

- als Rückzugsort
- zum Verstecken
- zum Entspannen
- zum Kochen und zum Handarbeiten
- Glastür zum Ein- und Ausgang und als Notausgang

#### **Was bürgen diese Orte für ein Risiko?**

- Kinder könnten sich selbst und andere verletzen
- Notausgang evtl. verschlossen

#### **Präventive Maßnahmen zur Minimierung des Risikos:**

- Wahrnehmung für die Gefahrenquellen schärfen
- klare Regeln mit dem Umgang dieser Orte, mit Kindern thematisieren (z.B. Kinder müssen vor Benutzung der Küche fragen)
- evtl. neue Gestaltung des Raumes mit anderer Anordnung der Regale
- für den Notausgang ein Schloss einbauen, damit von innen immer geöffnet werden kann

### **Hortraum 2:**

#### **Gibt es uneinsehbare Stellen/potentielle Gefahrenbereiche?**

- das Hochbett
- die Werkbank

- hinter den Sofas und unter den Tischen
- die Küche mit Herdplatte und Ofen sowie Messer und Scheren
- Außengelände
- Fenster & Türen
- Holzpferd
- Wege zu Toilette oder zum Musikunterricht

### **Wozu werden diese Orte genutzt?**

- als Rückzugsort
- für Holzarbeiten
- zum Verstecken
- zum Kochen
- zum Spielen

### **Was bergen diese Orte für ein Risiko?**

- Kinder können sich selbst und andere verletzen
- vordergründig auf dem Hochbett ist die Gefahr von missbräuchlichen Handlungen und Verletzungen gegeben, da dieser Bereich mit einem Vorhang verdeckt werden kann und von außen nicht einsehbar ist
- Wege zur Toilette und zu den Klassenräumen, sowie teilweise das Außengelände ist nicht einsehbar

### **Präventive Maßnahmen zur Minimierung des Risikos**

- Wahrnehmung dieser Orte muss geschärft werden
- ab und an fragen, wer sich auf dem Hochbett befindet, als Signal der Wahrnehmung
- Präsenz zeigen
- klare Absprachen/Regeln, mit Kindern thematisieren
- Schloss für die Tür (Notausgang) zum Öffnen von innen
- Kinder müssen Bescheid geben, wo sie sich aufhalten
- Kontrollgänge durch Mitarbeitende in regelmäßigen Abständen, Absprachen im Kollegium

### **Horraum 3:**

#### **Gibt es uneinsehbare Stellen/potentielle Gefahrenbereiche?**

- Ruhecke (mit Laken zum Zumachen)
- unter der Spüle

- ggf. Fenster und Tür die offen sind
- Schränke (zum Klettern)
- Schrank mit Putzmitteln

### **Wozu werden diese Orte genutzt?**

- als Rückzugsort
- zum Lesen & Entspannen
- ggf. als Weg nach draußen auf den „kleinen“ Pausenhof
- zum Hausaufgaben machen
- zum Spielen & Turnen (große Turnmatte)

### **Was bergen diese Orte für ein Risiko?**

- in der Ruheecke könnten sich Kinder und Erwachsene unbeobachtet aufhalten
- Kinder könnten auf Regale klettern und sich verletzen
- Kinder könnten durch Fenster und Tür den Raum verlassen und nicht mehr auffindbar sein, könnten sich verletzen und die pädagogischen Fachkräfte wären nicht in der Lage, Hilfeleistungen zu erbringen
- der Schrank mit Putzmitteln könnte durch die Kinder geöffnet werden und die Putzmittel missbräuchlich verwendet werden (Vergiftungsgefahr)

### **Präventive Maßnahmen zur Minimierung des Risikos:**

- Wahrnehmung schärfen für diese Orte
- klare Regeln für die Nutzung des Raumes und der Gegenstände im Raum  
wie z.B. „das Klettern auf den Regalen ist verboten!“
- Putzmittel an einen sicheren, den Kindern unzugänglichen Ort aufbewahren (Abstellkammer)
- Aufsichtsperson muss anwesend sein. Bei Ruhebedarf muss die Aufsicht in regelmäßigen Abständen erfolgen.
- Beim Verlassen des Raumes, müssen die Kinder Bescheid sagen, wo sie sich aufhalten
- Absprachen/Regeln mit Kindern thematisieren

### **Externe Besucher**

- meist in den Ferien (Handwerker, Putzkräfte)
- Verwandte der Kinder, die den Mitarbeitenden unbekannt sind

### **Was sind potentielle Gefahren?**

- Externe könnten sich den Kindern nähern, vorrangig sind dabei uneinsehbare Stellen potentielle Gefahrenbereiche

### **Präventive Maßnahmen?**

- Sensibilisierung (Wahrnehmung des Gefahrenpotentials)
- Kontrollgänge
- immer mindestens zwei Mitarbeitende in einer Gruppe, um die Übersicht zu haben
- Kinder müssen Bescheid geben, wo sie sich aufhalten und mit wem
- die Schule sollte den Mitarbeitenden mitteilen, welche externen Leute sich zu welcher Zeit im Schulgebäude bzw. auf dem Außengelände aufhalten

### **Umgang mit Stress – bzw. Überforderungssituationen im Kollegium**

Bei Personalausfall werden folgende Hilfsstrategien angewendet, um möglichen Überforderungssituationen vorzubeugen:

- Es wird vor Arbeitsbeginn mit allen Mitarbeiter\*innen vereinbart, in welcher Konstellation sie arbeiten können
- die Mitarbeiter\*innen verteilen sich auf die Gruppen, je nach Kinderanzahl und Belastungsgrenze der jeweiligen Betreuungsperson
- Jede\*r Mitarbeiter\*in hat die Möglichkeit, bei Kolleg\*innen um Hilfe zu bitten
- Die Mitarbeiter\*innen springen situativ in den anderen Gruppen ein
- Das Mittagessen wird mit allen Gruppen gemeinsam begangen, damit alle Mitarbeiter\*innen sich untereinander helfen können
- Es besteht die Möglichkeit, dass überforderte Mitarbeiter\*innen sich aus der Gruppe rausnehmen können, und eine andere Betreuungsperson kurzzeitig einspringt
- Es besteht zu jeder Zeit die Möglichkeit für überforderte Mitarbeiter\*innen das Gespräch zu anderen Mitarbeiter\*innen zu suchen
- Es besteht die Möglichkeit, Überforderungssituationen in der Teambesprechung zu reflektieren

- Besteht die Möglichkeit einer Grenzüberschreitung durch eine/n Mitarbeiter\*in, greift das Kollegium ein und übernimmt die Situation. Anschließend wird die Situation mit der betreffenden Person reflektiert und mögliche Hilfsstrategien angeboten

## 11.2 Fallbeispiele...

### ... aus dem Hort-Alltag

Zum besseren Verständnis und zur Veranschaulichung werden im Folgenden ein paar Fallbeispiele aus dem Hort-Alltag aufgezeigt, die der besseren Erkennung von Gewaltsituationen im Tagesgeschehen dienen und helfen sollen, diese im besten Fall zu vermeiden oder durch frühzeitiges, professionelles Handeln diesen entgegenzuwirken.

### Thema Partizipation

Zwang zum Essen:

*Ein wesentlicher Bestandteil unseres Alltags im Hort ist das gemeinsame Mittagessen.*

*Dazu gehen die Erzieher\*innen und die Kinder gemeinsam in die Mensa der Schule, wo sich die Kinder bei der Essensausgabe selbst bedienen können.*

*An diesem Tag gibt es Reis und dazu eine Gemüsesoße.*

*Louie hat sich eine große Portion aufgefüllt, mit der er sich zu den anderen an den Tisch setzt. Nach einer Weile bemerkt die\*der Pädagog\*in am Tisch, dass sich Louie das Gemüse aus der Soße heraussammelt und lediglich den Reis mit etwas Soße isst.*

*Darauf angesprochen, warum er das Gemüse nicht mitisst, antwortet Louie, dass er das Gemüse nicht mag. Der\*die Erzieher\*in fragt ihn, ob er es nicht wenigstens einmal probieren möchte. Louie sagt nein und meint erneut, dass er es nicht mag.*

*Die Fachkraft sagt ihm, dass aber sonst alles weggeschmissen werden muss und beharrt darauf, dass er es probiert, da er sonst keinen Nachtisch essen darf.*

- Jedes Kind entscheidet selbst, ob es etwas isst und wenn ja, was und wie viel es von den angebotenen Speisen zu sich nimmt.
- Die Entscheidung darüber, ob und welche Nahrung ein Kind zu sich nimmt, ist eng mit der Kontrolle über den eigenen Körper und der persönlichen Integrität verbunden.
- Kein Kind sollte zum Essen gedrängt oder gar gezwungen werden.

- Zwang zum Essen ist eine Form körperlicher und seelischer Gewalt, die bei Kindern zu Essstörungen und weiteren Auffälligkeiten führen kann.
- Es ist wichtig, dass sich das Hort-Team zu klaren und verbindlichen Essensregeln verständigt, die an den Rechten der Kinder orientiert und für alle Beteiligten klar kommuniziert sind.

### **Gewalt gegen Kinder**

*Es ist ein sonniger Nachmittag Mitte Februar und Nora sitzt nur leicht bekleidet auf der Schaukel. Die Erzieherin kommt auf sie zu und bittet sie, sich wärmer anzuziehen. Es sei schließlich noch Winter und auch wenn die Sonne scheint, ist es so dünn angezogen einfach zu kalt. Nora meint, dass ihr warm genug ist und schaukelt weiter. Die Erzieherin sagt ihr, dass sie sich jetzt bitte etwas anziehen soll, sonst erkältet sie sich noch. Nora bleibt dabei und antwortet ihr, dass die Erwachsenen nicht immer alles bestimmen können. Die Erzieherin meint darauf hin, dass wenn sie so uneinsichtig ist, sie nicht weiter mit ihr draußen bleiben möchte und fordert Nora auf sofort in den Hort zurückzugehen. Nora sagt nichts weiter dazu und bleibt mit gesenktem Blick auf der Schaukel sitzen. Da kann sich die Erzieherin nicht länger beherrschen und packt Nora am Arm, um mit ihr hineinzugehen. Nora wehrt sich und schreit, dass sie sie loslassen soll. Letztendlich beugt sie sich, wenn auch widerwillig, dem Willen der Erzieherin und geht mit wütendem Blick hinein.*

- Falls eine solche Reaktion unausweichlich ist, sollte in jedem Fall im Nachhinein das Gespräch mit dem betroffenen Kind gesucht werden, um das Geschehene zu verstehen und weitere Eskalationen in Zukunft zu vermeiden.
- Jede Form unmittelbaren körperlichen Zwangs, darunter Zerren und Schubsen, ist unzulässig. Eine Ausnahmesituation liegt nur dann vor, wenn ein körperliches Eingreifen zum Schutz eines Kindes unbedingt notwendig ist.
- Zu beachten ist jeweils das Gebot der Verhältnismäßigkeit, d.h. der Eingriff in das Recht eines Kindes auf körperliche Unversehrtheit muss so gering wie möglich sein und darf ausschließlich dem Zweck dienen, einen größeren Schaden abzuwenden.
- Konflikte nicht eskalieren zu lassen, erfordert Selbstreflexion und Selbstbeherrschung, aber auch Solidarität im Team.

### **Gewalt zwischen Kindern**

*Lukas und Max haben regelmäßig Streit und sind dabei schon des Öfteren aneinander geraten. An diesem Tag spielt Max mit anderen Kindern zusammen am Kickertisch, als Lukas plötzlich ein Kissen*

*nach Max wirft, welches ihn am Kopf trifft. Max schreit Lukas daraufhin wütend an, dass er das lassen soll und wirft ihm das Kissen zurück. Ein Erzieher, der das beobachtet hat, fordert Lukas auf Max in Ruhe zu lassen. Doch dieser lacht provozierend laut und wirft erneut nach ihm. Jetzt stürmt Max auf Lukas zu und beide gehen zu Boden, wo eine heftige Rangelei entsteht. Der Erzieher versucht sofort dazwischen zu gehen, doch beide lassen nur schwer voneinander ab.*

- Direktes Einschreiten der ErzieherInnen, Situation deeskalieren
- Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern
- „Stopp heißt Stopp!“, Regeln wurden durch Einbezug der Kinder aufgestellt
- Lösungsstrategien (Prävention)
- Beratung im Team
- Eventuell Elterngespräche führen, dahingehende Fortbildung des Personals

### **Misshandlung Zuhause**

*Merle kommt mit blauen Flecken am linken Arm in den Hort. Als eine Fachkraft dies bemerkt, spricht sie Merle darauf an und fragt, wie das passiert ist. Merle entgegnet ihr, dass sie Zuhause beim Spielen mit ihrem kleinen Bruder auf den Arm gefallen sei. Der Fachkraft erscheint diese Erklärung etwas ungewöhnlich, da das Verletzungsbild ihrer Meinung nach nicht ganz zu der Aussage passt, glaubt dem Mädchen aber letztendlich und belässt es dabei.*

*Einige Wochen später bemerkt eine andere Erzieherin ebenfalls blaue Flecken auf Merles linkem Arm. Dieses Mal antwortet Merle auf die Frage, wo die Flecken herkommen sehr ausweichend und macht einen eher unsicheren Eindruck. Nach dem Gespräch mit dem Kind notiert sich die Erzieherin oder der Erzieher die Beobachtungen und spricht bei der nächsten Gelegenheit ihre KollegInnen darauf an, woraufhin sich dann herausstellt, dass es bei Merle scheinbar nicht der erste Vorfall dieser Art war.*

- Vermeintlich besorgniserregende Beobachtungen/Situationen sollten notiert und an die KollegInnen kommuniziert werden.
- Eine Beratung im Team ist sehr hilfreich, gemeinsam kann man die Situation besser einschätzen, Beobachtungen/Wahrnehmungen zusammentragen und das weitere Vorgehen besprechen. Gegebenenfalls ist es ratsam auch die jeweiligen LehrerInnen hinzuziehen, die eventuell zusätzliche Informationen haben, enge Zusammenarbeit von Schule & Hort wichtig.
- Gegebenenfalls sollte eine Beratungsstelle kontaktiert werden und eine für solche Fälle

ausgebildete Fachkraft hinzugezogen werden.

- Ein Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes kann aufschlussreich sein (muss geführt werden) und sollte nach Absprache mit Team und Schule in Erwägung gezogen werden.
- Den Kindern in der Einrichtung sollte darüber hinaus immer wieder mitgeteilt werden, dass die Erzieher\*innen stets für ihre Belange da sind.

## Thema sprachliche Gewalt

Beispiel:

Der Gruppenraum ist sehr unordentlich. Spielsachen liegen herum, Kissen liegen auf dem Boden, Kreide und Stifte liegen auf dem Teppich und verschmutzen diesen. Die Pädagogin kommt herein und schreit die Kinder an, dass diese das Chaos aufräumen sollen und zwar sofort. Die Kinder sind erschrocken, das Geschrei der Erzieherin war sehr laut und kam unerwartet.

- Anschreien ist eine Form der Verbalen Gewalt und darf in der Einrichtung nicht vorkommen
- Pädagog\*innen sollen sich an das Prinzip der Gewaltfreien Kommunikation halten:
  1. Beobachten: Wertfrei schildern, was man sieht und hört
  2. Gefühl äußern: mitteilen, was man in der Situation fühlt
  3. Bedürfnis benennen: Bedürfnis äußern und begründen
  4. Eine konkrete Bitte aussprechen
- Reflektion der Situation, ggf. im Team besprechen
- Ggf. Fortbildung zum Thema gewaltfreie Kommunikation

### 11.3 Vorwort zu den Interventionsplänen

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Sorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Inobhutnahme, Verständigung der Polizei, Staatsanwaltschaft) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoeinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

#### ***Begriffsklärung:***

- *i.e.Fk.* = insoweit erfahrene Fachkraft (externe Kinderschutzfachkraft)

### ***Interventionsplan I:***

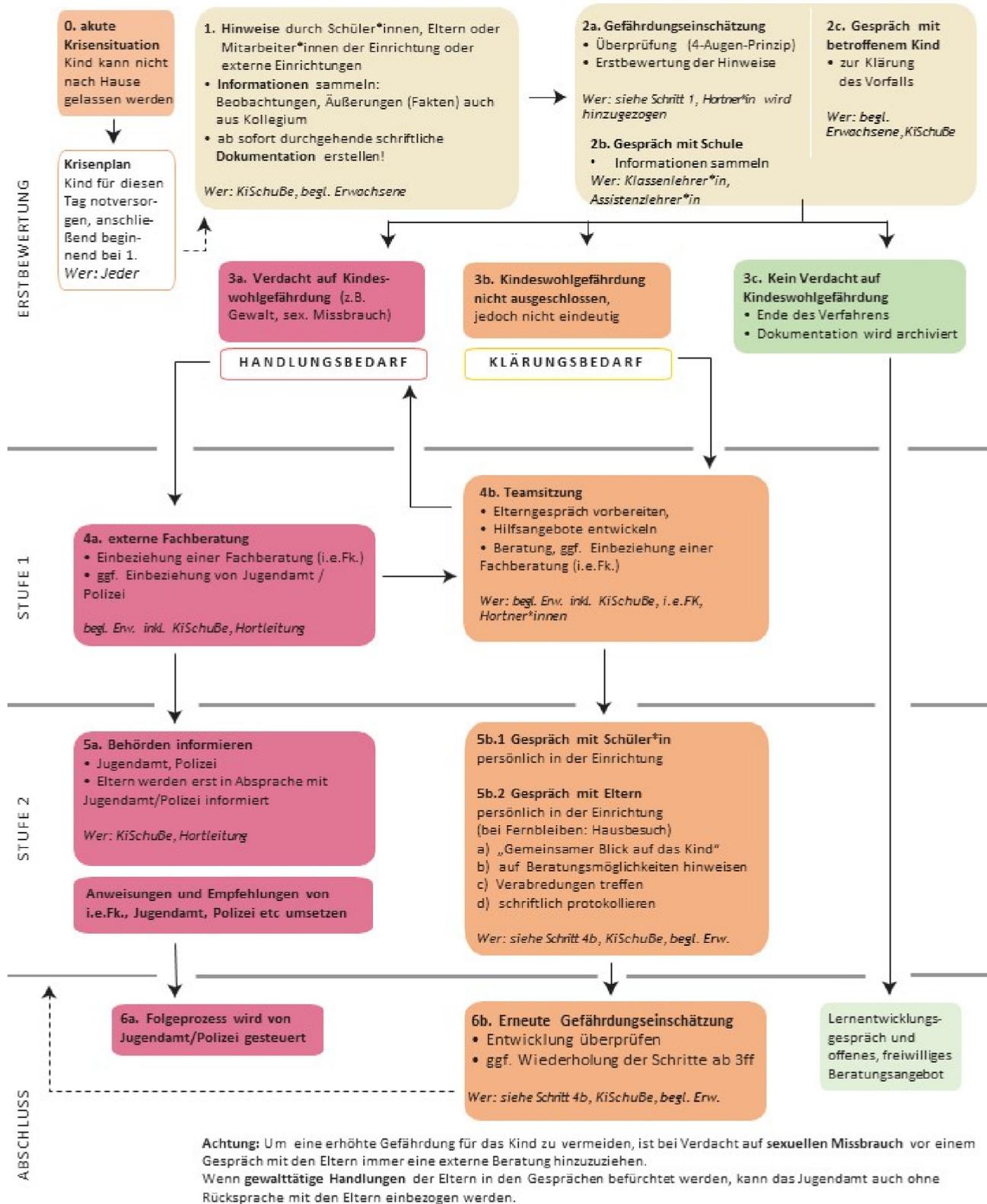
- *Zu Schritt 0: Befindet sich das Kind in einer akuten Krisensituation, tritt der Krisenplan in Kraft (siehe Anhang 1)*
- *Zu Schritt 1: Jede\*r, der\*die Informationen bekommt, dokumentiert sie schriftlich an einem geschützten Ort*

### ***Interventionsplan II:***

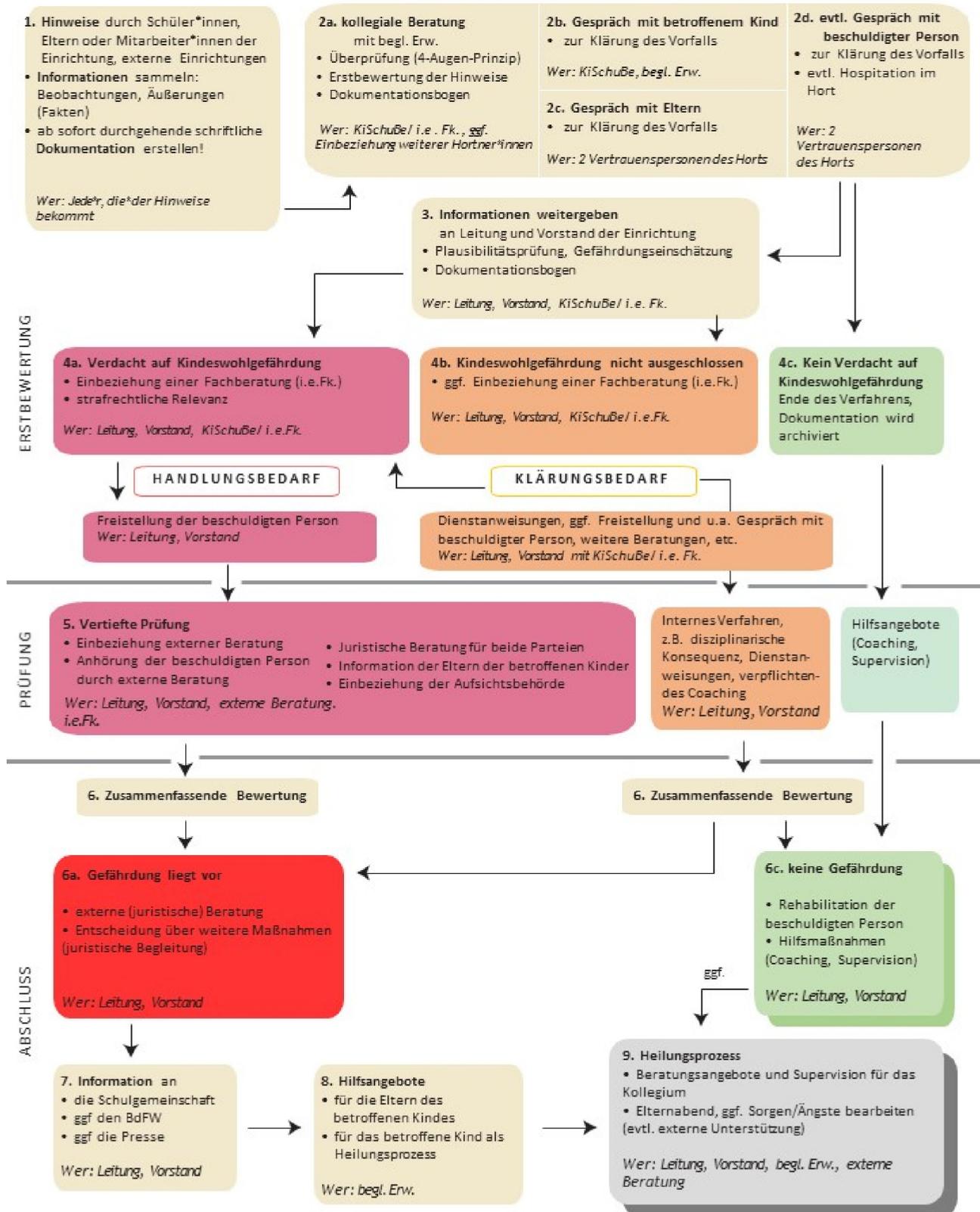
- *Von Schritt 1 (Hinweise) auf Schritt 2 (Beratung) sollten nicht mehr als 2 Tage vergehen.*
- *Von Schritt 1 (Hinweise) auf Schritt 4a (Freistellung) sollte nicht mehr als eine Woche vergehen. Je nach Gefährdungseinschätzung muss es deutlich schneller gehen.*
- *Das Gespräch mit dem betroffenen Kind muss professionell (ohne Suggestivfragen) geführt werden.*
- *Zu Schritt 4a: Freistellung des Beschuldigten heißt NICHT Schuldzuweisung. Sie erfolgt zum Schutze aller Beteiligten und dient zur Klärung des Sachverhaltes.*
- *Zu Schritt 4c: grüner Bereich kann weitgefasst sein von "komplett nichtig" bis "pädagogisch fragwürdig"*
- *Erweist sich der Verdacht in Schritt 6 (zusammenfassende Bewertung) als unbegründet, so ist die Rehabilitation der beschuldigten Person oberstes Gebot der Schulleitung. Es empfiehlt sich, Hilfsmaßnahmen sehr zeitnah anzusetzen. Ist das Verfahren bis Schritt 6 fortgeschritten, sind es keine freiwilligen Hilfsangebote mehr.*

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung...“

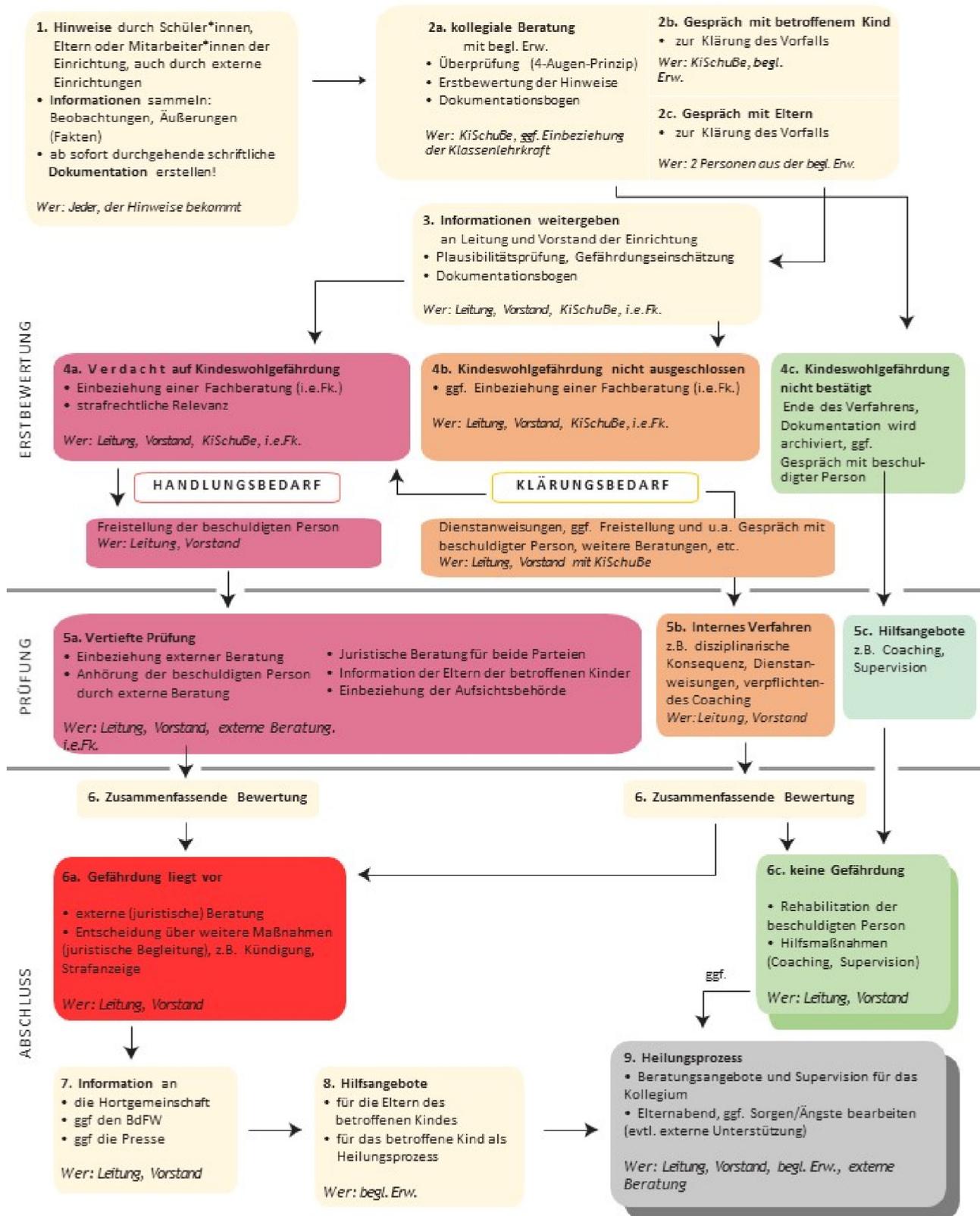
## Interventionsplan I: Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch die Familie, das Umfeld oder andere SuS



## Interventionsplan II a: Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (seelisch/körperlich) durch Mitarbeiter\*innen der Einrichtung



# Interventionsplan II b: Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (mit sex. Übergriff) durch Mitarbeiter\*innen der Einrichtung



## 11.4 Anlage 1 und 2 zu den Interventionsplänen

Anlage 1: Krisenplan zur akuten Krisensituation (Kind kann nicht nach Hause gelassen werden)

*1.) Welche Maßnahmen braucht es JETZT, um den Schutz zu gewährleisten oder eine akute Gefahr abzuwenden?*

---

*2.) Reicht ein terminiertes Gespräch? Reicht eine erste Rücksprache mit den Eltern?*

---

*3.) Ist ein Kompromiss, z.B. bei anderen Personen bis zur Klärung unterzukommen, ausreichend oder ist sofortiges Handeln und die Einschaltung des Jugendamtes notwendig?*

---

*Anlage 2:*

Formblatt zur Dokumentation einer Gefährdungseinschätzung nach §8a SGB VIII mit ersten „Schutzvereinbarungen“

1. - Formalitäten: Datum, Uhrzeit, Ort der Beratung, Beteiligte an der Beratung
- 

2. - Wer ist die betroffene Person: Name, Alter, Klasse, Kontaktdaten, Eltern
- 

3. - Aktueller Anlass der Beratung: Wer? Was? Wann?... (Zusammentragen der bisherigen Informationen)
- 

4. - Hauptsorge: Was ist das aktuelle Risiko? Was macht die mögliche Gefährdung aus?
- 

5. - Ressourcen: Was sind stärkende, schützende Umstände? Resilienzen?
- 

6. - Ergebnis der ersten Gefährdungseinschätzung festhalten.
- 

7. - Ideen für einen Schutzplan: Was ist notwendig / Was braucht es, damit die Gefährdung abgewehrt werden kann oder nicht noch einmal eintreten kann?
- 

8. - Absprachen: Konkrete Vereinbarungen zu dem/den nächsten Schritt/en: Zeit, Ort, Beteiligte festlegen.

Art der Hilfe / Unterstützung. Wer wird ggf. informiert oder hinzugezogen?

---

---